Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs in Pohlen und Chur-
fürstl: Durchl: zu Sachsen pp: Unterthanen zu Magdeburg, meinen allergnädigsten Herrn!
Der Hochbetrübte Ambtmann zu Langenfelde, Fürstenberg, Fürstenbrunn und Schönebeck
George Heinrich Cursius, klage die Hannß Heinrich Jehnen, gebürtig von Lorbeck
hiermit an. Demnach hierauf dieser anbrauch abgeschafft, das Colmen Klorzin vor Marbach
gehörende Kimmen, der nach an gebauet, endlich worden, worbey in dem die Ab-
nehmung solcher Kolbel bey Vollziehung Ihro Königl: Majest: zu Leipzig wieder dieß vor Recht
erkandt:
Da dem allen Dingen Hannß Heinrich Jehnen, und was dieser das gebohrne
Korn selber gebeutt, gegen bestreitung eines Jährigen Verstandt auf 50. Rthl:
erhalten worden, alles und jedes, weil man nicht eigentlich zu ergründen
vermuthet, Attuln. anhero in Verwahr unter sich, Herrn Kunde
Wundzulegen, und ihm zu gleich, dieses in Rathsch: Stett durch Burgen
oder Pfandzuleisten, aufzulegen.
Und dieses von allerhöchstgedachter Ihro Königl: Majest: und Churfürstl: durchl: unter
dato Dresden den 28. Augusti c. a. allergnädigst ertheilet:
Ist bey Strafe von Rathsche wegen nachzuleben!
Es ist Rigorose Lateinisch und auch Deutsch dieser Angeklagte Hannß
Heinrich Jehnen, was man dem dabey stehenden Gerichtsverwandten bestreitung eines
Jährigen Verstandt auf 50. Rthl: gehaltenen, bey. Hiermit Sind
gedachten auch die nächstbey sich habende affixiones anzudrohen, durch Burgen
oder Pfandzuleistung aufzulegen, weil der aus dieser Verwarnung, der Gerichts
Kosten oder auch der Rathsche Strafe nicht bey Rath stehen wird, noch
Jedweder sich darnach zu richten und zu halten. Wornach der Schluß zu fassen zu
Schaden und Ihro Königl: Majest: allergnädigst
[illegible] Leipzig den 18. Octobris A. 1715 [illegible]
[illegible] ein hundert und fünfzehen Jahr
[illegible]

Aus Roland [illegible] Urtheil [illegible]
gerichtet d. 13 Oct. 1715
Mauder
referiert d. 20 Januarii 1716
Mauder
1715